

Amt der Nö Landesregierung

II/1-1116/229-88

Bearbeiter

531 10

Dr. Leiss

2539

Datum  
17. Mai 1988

Betrifft

Anderung des Nö Kanalgesetzes 1977, Erläuterungen

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 18. MAI 1988
Ltg. 395/K-3
Wo. - Aussch.

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

Die starre Berechnungsform der Ermittlung der Einheitssätze für die Ermittlung der Kanalbenützungsgebühren hat dazu geführt, daß die, als nicht kostendeckend zu bezeichnenden, vom Gemeinderat in der Kanalabgabenordnung festgelegten Einheitssätze, nicht dem Nö Kanalgesetz entsprechen würden. Im Rahmen der Verordnungsprüfung müßte diese Gesetzeswidrigkeit wahrgenommen werden. Den Gemeinden soll jedoch die Möglichkeit eingeräumt werden, die Einheitssätze in einer zumutbaren, wenn auch nicht kostendeckenden Höhe festzulegen.

Ferner führt die starre Aufteilung des Jahresaufwandes für das Ortsnetz bei der Berechnung der Einheitssätze, insbesondere in jenen Fällen, bei denen es auf Grund behördlicher Bewilligungen zu einer erheblichen Verringerung der Regenwasserberechnungsfläche gekommen ist, dazu, daß die Aufteilung des Jahresaufwandes für das Ortsnetz nicht entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Kanales erfolgen kann. Eine flexiblere Aufteilung soll eine Zuordnung des Jahresaufwandes für das Ortsnetz für die Regenwasserentsorgung und für die Schmutzwasserentsorgung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme des Ortskanales ermöglichen.

Die Zuständigkeit zur Erlassung dieses Gesetzes gründet sich auf § 8 Abs.1 und Abs.5 F-VG 1948.

Zu den finanziellen bzw. administrativen Auswirkungen ist zu bemerken, daß durch die Nichtberücksichtigung gewisser Räume, eine Reduzierung der Berechnungsfläche und somit eine Einnahmeverminderung für die Gemeinden entsteht. Die erforderlichen Erhebungen bewirken einen administrativen Mehraufwand. Die Festsetzung von nicht kostendeckenden Einheitssätzen bewirkt zwar einen Einnahmeverlust für die Gemeinden, jedoch wird es dadurch ermöglichen, die Einheitssätze in einem zumutbaren Ausmaß festzulegen. Die flexiblere Aufteilung des Jahresaufwandes garantiert, daß kein Einnahmeverlust entsteht.

Besonderer Teil:

Zu den Ziffern 1, 2 und 3

Diese Bestimmungen sollen sicher stellen, daß von den Gemeinden zwar zumutbare, jedoch nicht kostendeckende Einheitssätze festgelegt werden können, wenn auf Grund der besonderen Gegebenheiten, ein kostendeckender Einheitssatz für die Bevölkerung nicht zumutbar wäre.

Zu Ziffer 4

Diese Bestimmung soll ermöglichen, daß die Aufteilung des Jahresaufwandes für das Ortsnetz entsprechend der Inanspruchnahme durch das Schmutzwasser und durch das Regenwasser aufgeteilt wird. In der Regel entspricht zwar die Aufteilung des Jahresaufwandes für das Ortsnetz auf 50 % für die Schmutzwasserentsorgung und 50 % für die Regenwasserentsorgung den Gegebenheiten, jedoch kann es, insbesondere in Gemeinden, in denen wegen zahlreicher Versickerungen nur geringe Mengen von Niederschlagswasser in den Kanal eingebracht werden, zu einer Mehrbelastung des Kanals durch das Schmutzwasser kommen. Die flexiblere Aufteilung schafft die Möglichkeit, eine Zuordnung entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme vorzunehmen.

Die Nö Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der Nö Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Nö Kanalgesetz 1977 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

Nö Landesregierung

H ö g e r

Landeshauptmannstellvertreter

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung

